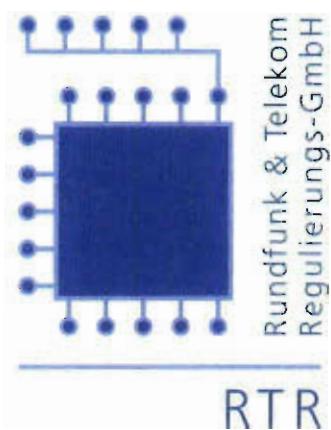


# Kommunikationsbericht 2012









# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	9
<b>1 Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt</b>	<b>11 </b>
1.1 <b>Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)</b>	11
1.2 <b>Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)</b>	16
1.3 <b>Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postmarktgesetz (PMG)</b>	20
<b>2 Regulierung: Behörden und Umfeld</b>	<b>23 </b>
2.1 <b>Die Regulierungsbehörden</b>	23
2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	23
2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)	23
2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)	24
2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	25
2.2 <b>Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge</b>	26
2.3 <b>Das nationale Umfeld</b>	27
2.4 <b>Das internationale Umfeld</b>	32
<b>3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts</b>	<b>35 </b>
3.1 <b>Fachbereich Medien</b>	35
3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)	35
3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	36
3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	36
3.2 <b>Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	37
3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation	37
3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation	37
3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post	37
3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post	38
<b>4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria</b>	<b>41 </b>
4.1 <b>Zutritt zu den Medienmärkten</b>	41
4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	41
4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Fernsehen und Abrufdienste	45
4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF	46
4.2 <b>Rechtsaufsicht</b>	47
4.2.1 Aufsicht über private Anbieter und den ORF und seine Tochtergesellschaften	47
4.2.2 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	51
4.2.3 Spezifische Aufsicht über private Anbieter	53
4.3 <b>Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen („must carry“)</b>	55
4.4 <b>Marktanalyse Rundfunk</b>	56
4.5 <b>Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste</b>	57
4.6 <b>Medientransparenzgesetz</b>	57



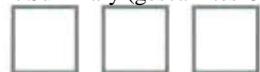
<b>4.7</b>	<b>Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen</b>	<b>59</b>
4.7.1	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	59
4.7.2	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	60
4.7.3	Messaufträge	61
4.7.4	Frequenzbuch	62
4.7.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	62
4.7.6	Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV	63
<b>5</b>	<b>Bericht über den Fortgang der Digitalisierung</b>	<b>67</b>
5.1	<b>Digitalisierungskonzept 2011 und 2013</b>	<b>69</b>
5.1.1	Stärkung und Ausbau des digitalen Antennenfernsehens (DVB-T und DVB-T2)	70
5.1.2	Vor der Einführung des digitalen Hörfunks	70
5.1.3	Das Digitalisierungskonzept 2013	70
5.2	<b>Digitalisierung des Fernsehens</b>	<b>71</b>
5.2.1	Terrestrik	71
5.2.2	Satellit	73
5.2.3	Kabel und IPTV	73
5.3	<b>Digitalisierung des Hörfunks</b>	<b>73</b>
<b>6</b>	<b>Fonds- und Förderungsverwaltung</b>	<b>77</b>
6.1	<b>Digitalisierungsfonds</b>	<b>77</b>
6.1.1	Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds	77
6.1.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012	79
6.2	<b>FERNSEHFONDS AUSTRIA</b>	<b>80</b>
6.2.1	Förderrichtlinien	80
6.2.2	Geförderte Projekte	81
6.2.3	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012	85
6.3	<b>Fonds zur Förderung des Rundfunks</b>	<b>87</b>
6.3.1	Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks	87
6.3.2	Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks	90
6.4	<b>Presse- und Publizistikförderung</b>	<b>96</b>
6.4.1	Presseförderung	96
6.4.2	Förderung der Selbstkontrolle der Presse	98
6.4.3	Österreichischer Werberat	99
6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	99
<b>7</b>	<b>Tätigkeiten der TKK</b>	<b>103</b>
7.1	<b>Marktdefinition und Marktanalyse</b>	<b>103</b>
7.1.1	Mobilterminierung	103
7.1.2	Festnetzvorleistung	104
7.2	<b>Netzzugang</b>	<b>106</b>
7.3	<b>Leistungs- und Mitbenutzungsrechte</b>	<b>107</b>
7.4	<b>Aufsichtsverfahren</b>	<b>108</b>
7.5	<b>AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung</b>	<b>109</b>
7.6	<b>AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003</b>	<b>109</b>
7.7	<b>Universaldienst</b>	<b>110</b>
7.8	<b>Frequenzen</b>	<b>111</b>
7.9	<b>Elektronische Signatur</b>	<b>113</b>



<b>8</b>	<b>Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	<b>117</b>	
8.1	<b>Schlichtungsverfahren</b>	117	
8.1.1	Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003	117	
8.1.2	Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003	120	
8.2	<b>Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)</b>	120	
8.3	<b>Internationales Roaming in der Europäischen Union</b>	121	
8.3.1	Roamingentgelte	122	
8.3.2	Großkundenroamingzugang (Art. 3) und separater Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene (Art. 4 und 5)	123	
8.3.3	BEREC	123	
8.4	<b>Anzeigepflichtige Dienste</b>	123	
8.5	<b>Kommunikationsparameter</b>	124	
8.5.1	116 000 „Hotline für vermisste Kinder“	124	
8.5.2	Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009	124	
8.5.3	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012 – SKP-V 2012	125	
8.5.4	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	125	
8.6	<b>Verordnungen der RTR-GmbH</b>	128	
8.6.1	Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012	128	
8.6.2	Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV	129	
8.6.3	Mitteilungsverordnung – MitV	130	
8.7	<b>Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA</b>	131	
8.8	<b>Internationale Aktivitäten</b>	131	
8.9	<b>Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten</b>	133	
8.10	<b>Elektronische Signatur</b>	134	
<b>9</b>	<b>Postregulierung</b>	<b>137</b>	
9.1	<b>Liberalisierung des Postmarktes</b>	137	
9.2	<b>Schließungen von Post-Geschäftsstellen</b>	137	
9.3	<b>Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH</b>	139	
9.3.1	Verfahren vor der PCK	139	
9.3.2	Verfahren vor der RTR-GmbH	140	
<b>10</b>	<b>Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2012</b>	<b>143</b>	
10.1	<b>Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt</b>	143	
10.1.1	Die Entwicklung des österreichischen Werbemarktes	143	
10.1.2	Der Fernsehmarkt	150	
10.1.3	Der Radiomarkt	156	
10.1.4	Der Printmarkt	164	
10.2	<b>Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte</b>	168	
10.2.1	Generelle Marktentwicklung	168	
10.2.2	Festnetztelekommunikation	170	
10.2.3	Mobilkommunikation	177	
10.2.4	Breitband	182	
10.2.5	Mietleitungen	188	



	<b>11</b>	<b>Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum</b>	<b>191</b>
11.1	<b>Fachbereich Medien</b>	<b>191</b>	
11.1.1	Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH	191	
11.1.2	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	191	
<b>11.2</b>	<b>Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	<b>192</b>	
11.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien	192	
11.2.2	RTR-Netztest zur Stärkung der Nachfrageseite	192	
11.3	<b>Öffentlichkeitsarbeit und Service</b>	<b>193</b>	
	<b>12</b>	<b>Das Unternehmen</b>	<b>197</b>
12.1	<b>Entwicklung des Personalstandes</b>	<b>197</b>	
12.2	<b>Jahresabschluss 2012 der RTR-GmbH</b>	<b>199</b>	
12.3	<b>Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH</b>	<b>206</b>	
	<b>13</b>	<b>Anhang</b>	<b>209</b>
13.1	<b>Tabellen und Abbildungen</b>	<b>209</b>	
13.2	<b>Abkürzungen</b>	<b>211</b>	
13.3	<b>Auswahl relevanter Rechtsquellen</b>	<b>216</b>	
13.3.1	EU-Recht	216	
13.3.2	Österreichisches Recht	217	
	<b>Impressum</b>	<b>223</b>	





# Vorwort

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

den stetigen Veränderungen des Marktes Rechnung tragend, haben wir uns in den letzten Jahren im Zuge unserer Regulierungsarbeit mit einer großen Palette an regulierungsrelevanten Themen intensiv auseinandergesetzt. Darüber hinaus befassen wir uns natürlich auch mit Fragestellungen, die sehr viel breiter gefasst sein müssen, um in unseren Entscheidungen auf zukünftige Entwicklungen in den von uns regulierten Märkten Bedacht zu nehmen. Der enge Austausch mit den Branchen Medien, Post und Telekommunikation, dem öffentlichen Sektor, der Wirtschaft und den Interessenvertretungen war uns dabei für die Erreichung der gesetzlich definierten Zielvorgaben nach dem Telekommunikationsgesetz und dem KommAustria-Gesetz ein großes Anliegen: Innovative und hochqualitative Kommunikationsmöglichkeiten kostengünstig und sicher für alle, Meinungs- und Medienvielfalt sowie zukunftsorientierte und stabile Rahmenbedingungen für den Standort Österreich!

Mit der vorliegenden Publikation geben wir nun einen umfassenden Rückblick auf die Tätigkeit der Regulierungseinrichtungen im Jahr 2012: Der Kommunikationsbericht 2012 dokumentiert die Sacharbeit der Kommunikationsbehörde Austria, der Telekom-Control-Kommission, der Post-Control-Kommission und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und beinhaltet alle gesetzlichen Berichtspflichten. Darüber hinaus gibt er einen Einblick in die Entwicklung der österreichischen Kommunikationsmärkte und enthält eine Darstellung des privatwirtschaftlich geführten Unternehmens RTR-GmbH.

Der Kommunikationsbericht trägt dem Erfordernis nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit der behördlichen Tätigkeit Rechnung. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Wien, Juni 2013

*Mag. Michael Ogris*  
Vorsitzender  
Kommunikationsbehörde Austria

*Dr. Elfriede Solé*  
Vorsitzende  
Telekom-Control-Kommission und  
Post-Control-Kommission

*Dr. Alfred Grinschgl*  
Geschäftsführer  
Fachbereich Medien  
RTR-GmbH

*Dr. Georg Serentschy*  
Geschäftsführer  
Fachbereich Telekommunikation und Post  
RTR-GmbH



# 1 Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt

- den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post,
- die effiziente Nutzung knapper Ressourcen,
- elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste,
- die Produktion von Medieninhalten und
- die Interessen der Nutzer.

Im vorliegenden Kommunikationsbericht legen die Kommunikationsbehörde (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die RTR-GmbH nach § 19 Abs. 2 und 3 KommAustria-Gesetz (KOG) Rechenschaft über die Tätigkeiten und über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab.

In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der in den relevanten Materiengesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.

Der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Umsetzung der Regulierungsziele und der Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzzentrums kommt die RTR-GmbH mit größtmöglicher Effizienz und Effektivität nach. Im Rahmen internationaler Benchmarks konnte die hervorragende Positionierung der RTR-GmbH auch 2012 wiederum behauptet werden.

Die wichtigsten Schwerpunkte des Kommunikationsberichts sind nachstehend zusammengefasst.

## 1.1 Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)

Nach dem KOG ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, den ersatzweisen Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte und Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig. Daneben erfüllt die KommAustria auch Aufgaben der Medientransparenz betreffend die Meldung der Vergaben von Geldern (Werbeaufträgen und Förderungen) an Medieninhaber durch rechnungshofpflichtige Rechtsträger.



Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung im Bereich der Presse- und Publizistikförderung nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

Die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria und des Fachbereichs Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) verfolgt werden, ergeben sich aus § 2 Abs. 2 KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria). Sie lauten wie folgt:

1. die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
4. die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Nach § 1 Abs. 2 TKG 2003 zählt auch die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation zu den regulatorischen Zielen der KommAustria und des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH.

Dabei geht es um die Ermöglichung von Wettbewerb, Meinungs- und Medienvielfalt im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Alle Aktivitäten der KommAustria (inklusive Presse- und Publizistikförderung) und des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH im Jahr 2012 lassen sich den in § 2 KOG sowie in § 120 TKG 2003 dargestellten Aufgaben oder den weiteren Aufgaben der Digitalisierungsförderung, der Fernsehfilmförderung, der Förderung des nichtkommerziellen sowie des privaten Rundfunks und des Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Medienbranche zuordnen.

Dabei waren im Bereich des Marktzutritts die Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) und dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G; vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G) auch im Jahr 2012 weiterhin ein wesentlicher Teil der Etablierung eines dualen Rundfunkmarktes; die Anzahl an Verfahren und Verfahrensparteien war mit jener der Vorjahre im Wesentlichen vergleichbar.

Im Jahr 2012 lag der Schwerpunkt im Hörfunkbereich einerseits bei amtswegig eingeleiteten Zulassungsverfahren im Bereich terrestrischer Hörfunk, die deshalb durchzuführen waren, weil die gesetzliche Dauer der vorangehenden Zulassungen in den Jahren 2012 und 2013 abließ bzw. ablief. Dazu traten mehrere Zulassungsverfahren für die Versorgung von Landeshauptstädten, darunter auch Wien. Andererseits sorgte wiederum eine Vielzahl von Anträgen lokaler und regionaler Veranstalter für einen bleibend hohen Umfang der Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen im Bereich des terrestrischen Hörfunks. Auch der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“ sowie die zusätzliche Möglichkeit für Hörfunkveranstalter, eine weitere bundesweite Zulassung zu beantragen, stellten ein signifikantes Tätigkeitsfeld im Jahr 2012 dar.

Im Bereich des digitalen Fernsehens fand der weitere Ausbau der bundesweiten sowie regionalen und lokalen Versorgung mit digitalem terrestrischem Fernsehen statt. Auf der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX B wird seit 2012 auch das Programm „Schau TV“ verbreitet. Weitere lokale und regionale private Multiplex-Plattformen und Programme wurden im Jahr 2012 zugelassen bzw. konnten den Sendebetrieb aufnehmen, zwei Multiplex-Zulassungen wurden jedoch zurückgelegt, eine weitere entzogen. Die Zulassungerteilung für zwei bundesweite Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D und MUX E) beschäftigte die KommAustria

auch 2012, ebenso wie ein Verfahren betreffend eine weitere bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX F).

Dieser Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens erfolgte auf der Grundlage des Digitalisierungskonzepts 2011. Dieses sah im Bereich des digitalen Hörfunks eine Erhebung des Bedarfs innerhalb der Branche vor. Diese 2012 durchgeföhrte Erhebung ergab jedoch keine Anhaltspunkte für einen substantiellen Bedarf zur Einföhrung von digitalem Hörfunk zum jetzigen Zeitpunkt. Weitere Weichenstellungen für die Rundfunkdigitalisierung erfolgen im Digitalisierungskonzept 2013 (siehe Kapitel 5), für welches 2012 sowohl eine Vorkonsultation der Mitglieder der Digitalen Plattform Austria als auch umfangreiche Vorbereitungsarbeiten stattfanden.

Die bis 30. April 2013 gültige Verordnung „Digitalisierungskonzept 2011“ der KommAustria trat am 1. Mai 2011 in Kraft. Im Zentrum der Verordnung stehen der Ausbau des digitalen Antennenfernsehens, insbesondere die Einföhrung von Angeboten im Übertragungsstandard DVB-T2, sowie die Möglichkeit für die Einföhrung von digitalem Hörfunk in Österreich.

Seit Ende des Jahres 2012 bereiten KommAustria und RTR-GmbH die Novellierung der Verordnung und damit das Digitalisierungskonzept 2013 vor, das am 1. Mai 2013 die bis dahin gültige Verordnung zu ersetzen hat.

Damit erfüllt die KommAustria ihren gesetzlichen Auftrag, alle zwei Jahre ein neues Digitalisierungskonzept vorzulegen, das der Einföhrung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk in Österreich dienen soll.

Im Vorfeld einer effizienten Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung von erheblicher Bedeutung. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterentwicklung des Rundfunkfrequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugeteilten Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, entweder auf direktem Weg oder im Rahmen von bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung des Frequenzspektrums. Rundfunkfrequenzen sind in jedem Land ein knappes Gut, insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich.

Neben diesem klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten und der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk bzw. zum Betrieb von Multiplex-Plattformen berührt auch die Markteinföhrung neuer Content-Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften die Medien- und Meinungsvielfalt sowie potenzielle Wettbewerber. Hier setzte sich ein Schwerpunkt aus dem Jahr 2011 fort: Auch 2012 wurden zwei so genannte Auftragsvorprüfungsverfahren für neue Medienangebote des ORF durchgeföhr. Genehmigt wurde die Erweiterung des bestehenden Online-Angebots „oesterreich.ORF.at“ um ein spezielles Teil-Angebot („Focus Sendungsarchiv“). Weiters ist die Erweiterung und kommerzielle Nutzung der derzeit werbefreien „ORF TVthek“ („TVthek.ORF.at“) Gegenstand eines behördlichen Verfahrens.

Neben die Regulierung des Marktzutritts von Inhaltsangeboten, bei welcher die Sicherstellung der Meinungsvielfalt eine besondere Rolle spielt, tritt der große Bereich der regulatorischen Aufsicht: Die KommAustria und ihr Geschäftsapparat, die RTR-GmbH, üben die Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber, über öffentlich-rechtliche sowie private Rundfunkveranstalter und auch über audiovisuelle Mediendienste im Internet aus. Dies dient sowohl dem Pluralismus in der Medienlandschaft als auch der Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Neben der Erteilung von Zulassungen geht es um die Genehmigung von Änderungen im Programmformat und in Eigentumsverhältnissen sowie um die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen. Dabei werden vermutete Verletzungen von Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), des PrR-G, des AMD-G und des Fernseh-Exklusivrechtegesetzes (FERG) größtenteils sowohl amtswegig als auch auf Beschwerde hin aufgegriffen.



Im weiterhin wachsenden Bereich der Rechtsaufsicht bestand auch 2012 ein Schwerpunkt der regulatorischen Arbeit. Dabei betraf die jüngste Aufgabe der KommAustria, die ihr der Gesetzgeber im Jahr 2012 überantwortete, die Aufsicht über Unternehmen, die nicht notwendigerweise der Medienbranche zuzurechnen sind: Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, haben nach dem „Medientransparenzgesetz“ seit 1. Juli 2012 vierteljährlich die Aufwendungen an die KommAustria zu melden, die sie für Werbeaufträge und Förderungen an Mediennhaber getätigt haben. Das Ziel der gesetzlichen Regelung besteht im Wesentlichen darin, „umfassende Transparenz bei der Vergabe von ‚Werbeaufträgen‘ und von Förderungen ‚öffentlicher‘ Stellen“ zu gewährleisten. Im Sinne der Zielsetzungen des KOG dient diese Aufgabe zusätzlich der Medienvielfalt, indem sie Transparenz hinsichtlich der Geldflüsse an die Mediennhaber ermöglicht. Im Jahr 2012 wurde erstmals die Meldung für das 3. Quartal 2012 von 5.600 Rechtsträgern durchgeführt und nach den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Weiters wurden Strafverfahren wegen Verletzung der Meldepflicht eingeleitet. Das Meldefenster für das 4. Quartal 2012 war Ende 2012 noch nicht geschlossen.

Viele Rechtsaufsichtsverfahren betrafen 2012 Eigentumsänderungen, Programmänderungen, Multiplex-Betreiber im Hinblick auf Inbetriebnahmepflichten, den gesetzlichen Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen sowie mehrere Konkurrentenbeschwerden von Hörfunkveranstaltern gegeneinander wegen diverser Rechtsverletzungen. Auch wurden wiederum gehäuft Beschwerden gegen den ORF anhängig gemacht. Schließlich sind auch Feststellungsverfahren gegen den ORF wegen Rechtsverletzungen sowie ein Abschöpfungsverfahren wegen der Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu erwähnen.

Darüber hinaus sieht das ORF-G weitere amtsweegige Maßnahmen der Inhaltskontrolle vor, die von der KommAustria auch 2012 in hohem Ausmaß wahrgenommen wurden. Diese betrafen vor allem Unternehmensgegenstand, gesetzlichen Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.2.2). Letztere Aufgabe erfüllt die KommAustria unter Einsatz der eigens hierfür bestellten wirtschaftlichen Prüfungskommission nach § 40 ORF-G. Besonders hervorzuheben ist die im Jahr 2012 durchgeführte Prüfungstätigkeit der Behörde im Vorfeld der Neufestsetzung des ORF-Programmentgelts am 1. Juni 2012.

Auch ist auf die 2012 laufend durchgeführte Beobachtung von Sendungen und Internetangeboten des ORF, seiner Tochtergesellschaften sowie privater österreichischer Rundfunkveranstalter und audiovisueller Mediendiensteanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend kommerzielle Kommunikation hinzuweisen, in deren Rahmen die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen durch die Programmveranstalter überprüft wird.

Im Infrastrukturbereich stehen der KommAustria und der RTR-GmbH neben den koregulatorischen Aufgaben, die insbesondere die Zuständigkeiten für die Multiplex-Plattformen betreffen, auch spezifische Instrumente der Wettbewerbsregulierung nach dem Telekommunikationsgesetz zur Verfügung. Diese können nach der Durchführung von Marktdefinitionen und -analysen im Sinne der Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs auf den Märkten der Rundfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Im Jahr 2012 führte die KommAustria die anhängigen Marktanalyseverfahren betreffend die drei rundfunkspezifischen Märkte fort.

### Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2012 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zufließen.

Schwerpunkte der Förderungen im Jahr 2012 waren wiederum die digitale terrestrische Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannter MUX C) auf Basis spezieller Förderrichtlinien, die Entwicklung und Durchführung eines Pilotversuchs für den mobilen Empfang von Verkehrsinformationen via DVB-T2 durch die ASFINAG Maut Service GmbH sowie die Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes durch die SevenOne Media Austria.

## FERNSEHFONDS AUSTRIA

Seit der Novelle 2010 bilden nun die §§ 26 und 28 iVm §§ 23 bis 25 KOG die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Die Richtlinien gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus.

Jährlich stehen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA 13,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme des Fachbeirats vom Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen.

### Fonds zur Förderung des Privaten und Nichtkommerziellen Rundfunks

2009 wurde mit der Novelle des KOG bei der RTR-GmbH der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) eingerichtet. Der Privatrundfunkfonds verfügte 2012 über 12,5 Mio. Euro (ab 2013: 15 Mio. Euro), der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds über 2,5 Mio. Euro (ab 2013: 3 Mio. Euro).

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen waren. Nach einer Evaluierung wurden 2012 die Richtlinien beider Fonds überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst, die diesbezüglichen Notifikationsverfahren wurden im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen. Die Förderentscheidungen werden nach einer Stellungnahme des Fachbeirats durch die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH getroffen.

### Presse- und Publizistikförderung sowie Werbe- und Presserat

Die Erhaltung der Medienvielfalt ist das allgemeine Ziel der im Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) und im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) vorgesehenen und von der KommAustria vergebenen Förderungen. Dazu kommt die Unterstützung von Selbstkontrolleinrichtungen im Medienbereich: für den Österreichischen Presserat gemäß § 12a PresseFG 2004 und gemäß § 33 KOG für den Österreichischen Werberat.

Zielgruppen der Förderung sind – neben dem Österreichischen Werberat und dem Österreichischen Presserat – die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, Vereinigungen, die sich die Leseförderung zum ausschließlichen Ziel gesetzt haben, Vereinigungen der Journalistenausbildung und Presseklaus, Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens sowie die Verleger von Zeitschriften, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen. Forschungsprojekte werden durch eine Projektförderung im Vorhinein unterstützt, alle anderen Fördermaßnahmen werden ex post für bereits in dem der Förderung vorangegangenen Jahr erbrachte Leistungen zuerkannt. Ihre Höhe wird entweder aufgrund der Auflage, der Erscheinungshäufigkeit und der angefallenen Kosten nach einem gesetzlich festgelegten Modus berechnet oder nach verschiedenen, im Gesetz vorgegebenen Kriterien festgesetzt. Bei diesen Förderungen handelt es sich um jährlich wiederkehrende Zuwendungen an eine sich nur geringfügig verändernde Gruppe von Fördernehmern.

### Kompetenzzentrum

Gemäß § 20 KOG hat die RTR-GmbH auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen. Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind im Fachbereich Medien mit max. 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes begrenzt. Darunter fielen im Jahr 2012 Studien der RTR-GmbH zu medienrelevanten Themenstellungen, Fachpublikationen sowie Fachveranstaltungen. Insbesondere haben die RTR-GmbH und die KommAustria im Verein „Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien“ (REM) gestaltend mitgearbeitet.



## 1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post, die effiziente Nutzung knapper Ressourcen, elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste, die Produktion von Medieninhalten und die Interessen der Nutzer. Als Ziele stehen dabei innovative und hochqualitative Kommunikation, kostengünstig und sicher für alle, Meinungs- und Medienvielfalt sowie zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich im Vordergrund.

Die Regulierungsbehörden setzen die im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) festgelegten Ziele, die den Rahmen der Tätigkeiten der Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie der RTR-GmbH bilden, um.

Die Aktivitäten zielen auf

- die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Nutzerschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Nachfolgend werden auszugsweise einige Beispiele für die Aktivitäten der Regulierungsbehörde im Berichtszeitraum dargestellt. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Themenfeldern finden sich in den entsprechenden Abschnitten.

### Marktdefinition und Marktanalyse

Regelmäßig durchzuführende Marktanalyseverfahren bilden die Grundlage für die Wettbewerbsregulierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich. In einem dreistufigen Verfahren erfolgen die Feststellung der regulierungsrelevanten Märkte sowie etwaiger Marktungleichgewichte und der Auftrag zu deren Beseitigung.

### Mobilterminierung

Die Erreichbarkeit von Teilnehmern im eigenen Netz und über die Netzzgrenzen hinaus wird durch die Terminierung gewährleistet. Charakteristisch für Terminierungsmärkte sind die Marktmacht und die Monopolstellung der Unternehmen im eigenen Netz.

Die TKK hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2012 einen Entwurf für Vollziehungshandlungen beschlossen, der sich hinsichtlich der Kostenrechnungs-Standards auf die Empfehlung der Europäischen Union zur Verwendung vom Kostenrechnungsansatz „Pure LRIC“ für die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte stützt (2009/396/EG, ABl. L 124, 67). In Österreich wurde nach diesem Ansatz ein Mobilterminierungsentgelt von 0,8049 Eurocent pro Minute errechnet.

### Festnetzvorleistung

Am 3. Dezember 2012 beschloss die TKK im Verfahren zur Festnetzterminierung Entwürfe von Vollziehungshandlungen betreffend die individuellen Märkte für Festnetzterminierung. Zum einen wurde festgestellt, dass die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) am relevanten Markt über erhebliche Marktmacht verfügt, und es wurden dementsprechende Maßnahmen auferlegt (siehe 7.1.2). Die Entgelte wurden gemäß dem Kostenrechnungsansatz „Pure LRIC“ mit 0,137 Eurocent (Peak-Zeit) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit) berechnet. Zum anderen wurde für

alternative Festnetzbetreiber (insgesamt 34 Teilnehmernetzbetreiber bieten die Leistung Festnetzterminierung an), die ebenfalls jeweils auf ihrem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügen, das potenzielle Wettbewerbsproblem der Setzung überhöhter Terminierungsentgelte festgestellt und ein symmetrisches Entgelt in gleicher Höhe festgelegt. Weitere Details siehe unter 7.1.2.

Am 17. Dezember 2012 hat die TKK festgestellt, dass die A1 Telekom auch auf dem Festnetzoriginierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt und dementsprechende Maßnahmen eingeleitet (siehe auch 7.1.2).

### **Netzzugang**

Der Netzzugang als Vorleistung ist Basis für die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten und damit einer der wichtigsten Märkte. Die Marktanalyseverfahren dazu sind fast abgeschlossen, mit einem Entscheidungsentwurf ist Anfang 2013 zu rechnen.

Mit Erkenntnis vom 17. November 2011, 2008/03/0174, wurde ein Bescheid der TKK betreffend Entbündelungsleistungen zwischen Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) und der A1 Telekom vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wegen Verfahrensfehlern aufgehoben. Dabei ging es um die Frage der rückwirkenden Anordnung von Entgelten (hier Herstellungsentgelten). Am 13. Februar 2012 wurde ein Ersatzbescheid der TKK erlassen, der diesen Bedenken des VwGH Rechnung trägt (siehe 7.2).

Mit Bescheid der TKK vom 6. September 2010 wurde die A1 Telekom verpflichtet, ein neues Vorleistungsprodukt zur virtuellen Entbündelung anzubieten. Am 17. Dezember 2012 erließ die TKK nun genaue Richtlinien zu diesem Produkt (siehe 7.2).

### **Leitungs- und Mitbenutzungsrechte**

Gemäß der TKG-Novelle 2011 BGBI. I Nr. 102/2011 ist die TKK nun verpflichtet, auch über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften und Rechtsfragen in diesem Bereich zu entscheiden. Im Jahr 2012 wurden drei Verfahren in diesem Bereich abgewickelt. Dabei ging es um die Einräumung von Leitungsrechten, Kostenersatz für Umlegung von Telekom-Leitungen auf öffentlichem Grund infolge von baulichen Maßnahmen und die Frage der Zulässigkeit des Betriebs einer Schaltstelle (siehe 7.3).

### **Aufsichtsverfahren**

Im Rahmen des Verfahrens R 3/12 wurde festgestellt, dass die A1 Telekom gegen die Gleichbehandlungsverpflichtung verstoßen hat. In dem Fall ging es um die Nichtherstellbarkeit eines Internetanschlusses für einen Kunden eines Internet Service Providers und der gleichzeitigen Zusendung von Informationen über A1-Telekom-Produkte direkt an den Endkunden.

### **AGB und Entgelte**

Eine erhebliche Neuerung in diesem Bereich ist, dass die TKK nicht nur Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch Entgeltbestimmungen (nicht wegen der Höhe) seit 21. Februar 2012 widersprechen kann. Im Jahr 2012 führte die TKK insgesamt 243 Widerspruchsverfahren nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 durch (siehe dazu auch 7.6).

### **Frequenzen**

Seit der Genehmigung der Übernahme von Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) durch Hutchison 3G Austria Holdings GmbH (Hutchison 3G) vom 13. Dezember 2012 läuft die Finalisierung der Vorbereitungen der Multiband-Auktion für das Jahr 2013 auf Hochtouren. Ursprünglich hätte die Versteigerung bereits im September 2012 stattfinden sollen, musste jedoch wegen des laufenden Übernahmeverfahrens verschoben werden. Durch die



geplante Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen soll der **bestehende** Wettbewerb im Mobilfunksektor gesichert werden. So wurden beispielsweise die Voraussetzungen geschaffen, dass im Rahmen der Frequenzversteigerung auch ein vierter Mobilfunkbetreiber in die Auktion eintreten kann. Für das Jahr 2013 ist weiters die Vergabe der 450-MHz-Frequenzen geplant.

### **Elektronische Signatur**

Das Signaturgesetz (SigG) weist der TKK eine Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Im Jahr 2012 wurden vor der TKK vier Verfahren nach dem Signaturgesetz eingeleitet sowie ein weiteres, das zum Jahreswechsel 2011/2012 noch anhängig war, abgeschlossen. Dabei wurde beispielsweise überprüft, ob der Austausch der für einen Zertifizierungsdienst verwendeten Software den Vorgaben des SigG entspricht. In einem weiteren Fall ging es um die Frage der Zuverlässigkeit bestimmter Registrierungsstellen, vor allem in Zusammenhang mit Finanzdienstleistern.

### **Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003**

Zu den Kernaufgaben der RTR-GmbH zählen auch im Jahr 2012 die Schlichtungsverfahren für Endkunden. Erfreulicherweise konnten im Jahr 2012 deutlich weniger Schlichtungsverfahren als in den Vorjahren verzeichnet werden. Hauptgrund dafür ist das Inkrafttreten der Kostenbeschränkungsverordnung (KostBeV) am 1. Mai 2012, diese schützt Konsumenten vor überraschend hohen Rechnungen bei der Nutzung von mobilen Datendiensten. So konnten die Streitschlichtungsfälle von 5.470 im Jahr 2011 auf 4.370 im Jahr 2012 gesenkt werden. Inhaltlich konzentrierten sich die Beschwerden dennoch auf den mobilen Internetzugang und die zusehends häufiger verbreiteten Bezahltdienste.

### **Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)**

Mit der am 30. Juni 2012 in Kraft getretenen Bestimmung nach § 117 Abs. 3 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) wurde eine neue Vorschrift zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Mehrwertnummern eingeführt, die eine transparente und zeitnahe Erbringung von Mehrwertdiensten sicherstellen soll.

Die RTR-GmbH hat in ihrer Funktion als Schlichtungsstelle im Jahr 2012 239 Beschwerden zu Mehrwert-Sprachtelefonie und 97 Beschwerden zu Mehrwert-SMS bearbeitet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 7,7 % an Schlichtungsverfahren betreffend Mehrwertdienste im Verhältnis zur Gesamtzahl an Schlichtungsfällen.

### **Internationales Roaming in der Europäischen Union**

Durch das Inkrafttreten der Neufassung der EU-Roamingverordnung am 1. Juli 2012 gibt es im Bereich Roaming erhebliche Neuerungen. Schwerpunkt der **Regulierung liegt am Zugang zu Vorleistungsroaming sowie auf dem separaten Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene**. Ziel ist die Stärkung des Endkunden, so ist eine weitere Senkung des Sprach-Eurotarifs in den nächsten Jahren vorgesehen. Erstmals wurde auch ein Daten-Eurotarif vorgesehen, der ebenfalls dem Kostensenkungstrend Rechnung trägt.

### **Anzeigepflichtige Dienste**

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzugeben.

Der RTR-GmbH lagen per 31. Dezember 2012 insgesamt 1.446 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 727 Betreibern vor.

## Kommunikationsparameter

Durch das Inkrafttreten der Novelle der KEM-V 2009 am 30. Juni 2012 wurden weitere Neuerungen im Bereich der Rufnummernverwaltung eingeführt. So müssen beispielsweise Kommunikationsdiensteanbieter eine tariffreie Störungsmeldenummer anbieten. Zudem werden zur Verbesserung der Transparenz jetzt die Tarife der einzelnen Diensterufnummern wie (0)810, (0)820 und (0)821 auf der RTR-Website publiziert.

## Verordnungen der RTR-GmbH

Im Zuge der TKG-Novelle wurden der RTR-GmbH eine Reihe von neuen Verordnungsermächtigungen eingeräumt und infolge nachstehende Verordnungen erlassen:

- Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)
- Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)
- Mitteilungsverordnung (MitV)

Details zu den einzelnen Verordnungen finden sich in Kapitel 8.6.

## Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Auch im Jahr 2012 setzten sich Experten der RTR-GmbH intensiv mit den Themen Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN) auseinander. Der Prozess der Migration wird von der RTR-GmbH intensiv begleitet, da dieser einen grundlegenden Wandel der österreichischen Telekom-Landschaft mit sich zieht.

## Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2012 hat die RTR-GmbH den Vorsitz der Europäischen Regulierungsbehörden (BEREC) übernommen. Das ambitionierte Arbeitsprogramm konnte in den vier Plenarsitzungen fast vollständig umgesetzt werden. Die RTR-GmbH konnte mit diesem Vorsitz wichtige Meilensteine für die Zukunft der Telekommunikationsbranche in Europa setzen. Schwerpunkte des Arbeitsprogramms waren unter anderem International Roaming, NGN/NGA und die Überarbeitung der Common Positions. Weiters wurden 17 Artikel-7/7a-Verfahren durchgeführt, was einen besonderen Ressourcenbedarf für BEREC und das BEREC Office bedeutete. Trotzdem konnte BEREC in allen Fällen eine hoch qualitative Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen kurzen Zeitspanne erarbeiten und verabschieden.

## Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste haben Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust von Integrität ihrer Netze und Dienste der RTR-GmbH in einer vorgeschriebenen Form mitzuteilen. Im Jahr 2012 erhielt die RTR-GmbH drei Meldungen bezüglich Sicherheitsverletzungen.

Die RTR-GmbH arbeitet im Bereich Netzsicherheit über die Landesgrenzen hinweg neben anderen Regulierungsbehörden eng mit der ENISA (European Network and Information Security Agency) zusammen. Dies ist vor allem von Bedeutung, da die ENISA z.B. technische Leitlinien in diesem Bereich erstellt.

## Kompetenzzentrum

Gemäß § 9 des KommAustria-Gesetzes (KOG) hat die RTR-GmbH die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen.

Die Stabsstelle IKT unterstützt als Geschäftsstelle das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG), eine Einrichtung der Bundesregierung, welches im Jahr 2012 zahlreiche Projekte initiiert hat.

Zudem legte die RTR-GmbH im Jahr 2012 als **Geschäftsstelle** des KIG einen wichtigen Grundstein zur Entwicklung einer nationalen IKT-Strategie für den Zeitraum 2014 bis 2018. Ein Konsultationsdokument, das zukünftige Projekte rund um IKT vorschlägt, wurde erarbeitet und soll in den nächsten Monaten als Diskussionsgrundlage für die IKT-Wirtschaft, die Wissenschaft und die öffentliche Hand dienen.

Ebenfalls im Rahmen der Aktivitäten des Kompetenzzentrums der RTR-GmbH wurde der so genannte „Netztest“ zur Stärkung der Nachfrageseite (des Endkunden) entwickelt. Ende des Jahres wurde der Test in einer Beta-Phase gestartet, eine endgültige Veröffentlichung wird im Laufe des Jahres 2013 erfolgen. Der RTR-Netztest bietet Nutzern die Möglichkeit, ihre Internetverbindung auf unterschiedliche Parameter (z.B. Übertragungsgeschwindigkeit, Latenzzeiten usw.) zu überprüfen.

### 1.3 Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postmarktggesetz (PMG)

Mit 1. Jänner 2011 ist das Postmarktggesetz (PMG) in Kraft getreten. Mit diesem soll – folgt man den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage – die vollständige Liberalisierung des Postmarktes bewirkt werden. Im Kern geht es dabei um die Abschaffung des so genannten „Briefmonopols“ der Österreichischen Post AG und das Zulassen anderer Unternehmer für das Erbringen von Postdiensten.

Das PMG soll insbesondere für die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten (Universaldienst) gewährleisten und einen fairen Wettbewerb beim Erbringen von Postdiensten ermöglichen (§ 1 PMG). Es zeigt sich allerdings, dass der Schwerpunkt der Regelungen des PMG eindeutig bei der Sicherstellung des Universaldienstes liegt. Daher sind zahlreiche Vorschriften zu Post-Geschäftsstellen sowie ihren Öffnungszeiten, zur Zustellung, zu Laufzeiten und zu Briefkästen vorhanden. Hinzu kommen Eingriffsmöglichkeiten der Regulierungsbehörde bei Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Universaldiensterbringers, besondere Beschwerdemöglichkeiten sowie ein eigens eingerichteter Post-Geschäftsstellen-Beirat, der die Regulierungsbehörde in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Geschäftsstellen berät.

Besondere wettbewerbliche Vorschriften sieht das PMG nur an wenigen Stellen vor. Zu diesen zählen etwa die Markteintrittsbestimmungen (Anzeigepflicht und Konzessionssystem), der erzwingbare Zugang zu den Hausbrieffachanlagen und Landabgabekästen der Österreichischen Post AG (dies de facto jedoch erst ab 1. Jänner 2013) oder die unentgeltliche Nutzung der Postleitzahlen. Das PMG folgt damit einem gänzlich anderen System als etwa das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Während das österreichische Telekommunikationsrecht sektorspezifisches Wettbewerbsrecht im echten Sinn bedeutet (mit teilweise konfligierenden Regulierungszielen, die durch die Regulierungsbehörde gegeneinander abzuwegen sind, und mit im Voraus zu verhängenden Maßnahmen entsprechend dem Ausmaß von Marktversagen – „Ex-ante-Regulierung“), gilt dieser Befund für das Postrecht nicht.

Daher war der überwiegende Tätigkeitsschwerpunkt von Post-Control-Kommission (PCK) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im Jahr 2012 – wie schon im Jahr 2011 – verschiedenen Angelegenheiten des Universaldienstes gewidmet. Die Arbeit der Regulierungsbehörden zur Herstellung bzw. Gewährleistung des Wettbewerbs war auf Einzelfälle beschränkt, wie etwa auf Interventionen anlässlich der erforderlichen Umrüstung von Hausbrieffachanlagen oder die Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG.

Im Ergebnis haben die Verfahren der Regulierungsbehörden im Post-Universaldienstbereich wesentlich zur hohen Versorgungsdichte und -qualität beigetragen. Dass sich der Wettbewerb im Postsektor hingegen wenig weiterentwickelt, ist großteils auf die nicht allzu ambitionierten gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Markttöffnung zurückzuführen.



